

Von Catcalling bis Femizid

Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches und rechtliches Problem

Fredericke Leuschner & Barbara Horten

Der Beitrag versteht Gewalt gegen Frauen als Ausdruck struktureller Ungleichheit und Teil eines Gewaltkontinuums, das von Alltagssexismus bis zu Femiziden reicht. Neben der Darstellung der Gewaltdelikte gegen Frauen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird der Einfluss rechtlicher Reformen - insbesondere im Sexualstrafrecht - und gesellschaftlicher Reaktionen wie dem Anzeigeverhalten auf die Helfelddaten untersucht.

Einleitung und theoretischer Hintergrund

Gewalt gegen Frauen zeigt sich nicht nur in spektakulären Einzeltaten schwerster Gewalt, sondern äußert sich in vielfältigen Formen. Die verschiedenen Arten sind nicht als voneinander losgelöste Einzelfälle zu verstehen, sondern bilden ein Kontinuum. Von geschlechtsspezifischer Gewalt wird gesprochen, wenn sie aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit verübt wird oder Frauen überproportional betrifft (Europarat, 2011, S. 5). Sie ist „Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern (...), die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“ (Europarat, 2011, S. 3).

Ein öffentliches Bewusstsein für diese Machtasymmetrien und deren gewaltförmigen Auswirkungen auf Frauen entwickelte sich erstmals insbesondere im Zuge der Frauenbewegung, beginnend in den 1960er Jahren. Im Rahmen des politischen Leitsatzes „Das Private ist politisch“ wurden vormals tabuisierte Themen wie häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen erstmals in die öffentliche Debatte eingebracht (Wagner, 2018). Bis zu diesem Zeitpunkt wurden viele Gewalttaten im sozialen Nahraum nicht angezeigt, und selbst im Falle einer Anzeige blieb staatliches Eingreifen häufig aus (Wagner, 2018). In den letzten zwei Jahrzehnten nahm die gesellschaftliche,

politische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischer Gewalt stark zu, was sich bspw. in der Istanbul-Konvention (2011), der Reform von § 177 StGB (2016) und der #MeToo-Debatte (seit 2017) äußerte.

Der vorliegende Beitrag analysiert die verschiedenen Gewaltformen im Rahmen des Kontinuums und stellt gesellschaftliche und rechtliche Reaktionen dar.

Gewaltformen und Straftatbestände

Gewalt gegen Frauen existiert in vielfältigen Formen, die ineinander übergehen oder nebeneinander bestehen. In der Wissenschaft wird Gewalt gegen Frauen nicht isoliert in einzelnen Taten betrachtet, sondern wird als miteinander verbundene Ausdrucksform patriarchaler Machtverhältnisse begriffen. Kelly (1987) prägte in den 1980er Jahren das Konzept des Gewaltkontinuums, in dem Gewalt als Teil eines strukturellen Systems gilt, das Frauen in allen Lebensbereichen benachteiligt. Darunter fallen nicht nur massive physische Gewalttaten, sondern auch alltägliche Abwertungen, die Ungleichheit normalisieren (Kavanaugh, 2013, S. 21). Entsprechend sind nicht alle Gewaltformen strafrechtlich relevant (Kavanaugh, 2013), prägen aber durch ständige Präsenz das Sicherheitsgefühl von Frauen und begünstigen schwere Gewalttaten.

Im unteren Bereich des Gewaltkontinuums finden sich bspw. Catcalling sowie Kommentare und Belästigungen

im digitalen Raum, die Frauen auf ihre Geschlechtsidentität reduzieren. Catcalling umfasst nicht-körperliche Formen sexueller Belästigung im öffentlichen Raum wie z.B. Pfeifen, Kusslaute, aufdringliche Blicke, Kommentare und sexualisierte Äußerungen (Gräber & Horten, 2021). Eine einheitliche und rechtlich verbindliche Definition des Begriffs existiert bislang nicht. Nach aktueller Rechtslage stellen diese Handlungen in Deutschland – anders als in anderen europäischen Ländern wie Belgien, den Niederlanden, Portugal und Frankreich (Schmidt, 2020) – weder einen eigenständigen Straftatbestand noch eine Ordnungswidrigkeit dar.¹ In Ausnahmefällen kann eine strafrechtliche Verfolgung auf Basis des Beleidigungsparagraphen (§ 185 StGB) möglich sein, sofern das dort geschützte Rechtsgut der persönlichen Ehre verletzt wurde (Goede et al., 2022). Eine weitere Form von Gewalt gegen Frauen ist das „Upskirting“. Darunter ist das heimliche Fotografieren unter Röcke oder Kleider, oft mit anschließender Verbreitung (Berghäuser, 2019), zu verstehen. Es wird seit 2021 in § 184k StGB unter Strafe gestellt. Neben sexueller Befriedigung sind Machtmissbrauch und gezielte Demütigung die Motive (Berghäuser, 2019).²

Digitale Gewalt beschreibt als Sammelbegriff eine Vielzahl unterschiedlicher abwertender, verhetzender oder auf Einschüchterung abzielender Handlungen im digitalen Raum, die sich gegen bestimmte Personen oder Personengruppen richten (HateAid et al., 2025). Neben sprachlichen Äußerungen (sog. Hate Speech) fallen auch unter diese Definition bspw. die nicht einvernehmliche Zusendung sexualisierter Bilder (z.B. Dickpics), das unautorisierte Weiterleiten von kompromittierendem Bild- oder Videomaterial ohne das Einverständnis der Person bzw. die Androhung, entsprechendes Datenmaterial zu verbreiten (Sharegewalt, Horten et al. 2024) sowie die Veröffentlichung personenbezogener Da-

¹ Auch in Deutschland gibt es zivilgesellschaftliche und juristische Bestrebungen, verbale und andere nicht-körperliche Belästigungsformen gesetzlich zu sanktionieren (DJB, 2021).

² Eine bundesweite gesetzliche Regelung zur strafrechtlichen Ahndung von anderen sexuell motivierten Aufnahmen wird in Politik und Medien diskutiert. Eine entsprechende Petition wurde bereits eingereicht.

ten wie der Adresse (sog. Doxing) (Das NETZZ et al., 2024). Auch diese Phänomene sind nicht alle strafrechtlich relevant. Je nach konkreter Ausprägung des Phänomens kommt eine Strafbarkeit als Beleidigungsdelikt (§§ 185 ff. StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Nachstellung bzw. Stalking (§ 238 StGB) oder aber als Sexualdelikt (§§ 176 ff. StGB) in Betracht (DJB, 2019).

Eine andere Form der Gewalt gegen Frauen ist bspw. sexuelle Belästigung. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist eine sexuelle Belästigung zwingend mit körperlichen Berührungen verbunden (§ 184i StGB), während verbale oder gestische Formen nicht darunter erfasst werden.

Gewalt in Partnerschaften oder auch sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigung stellen weitere, schwere Formen von Gewalt gegen Frauen dar. Gewalt in Partnerschaften (auch Häusliche Gewalt) umfasst psychische, physische, sexualisierte, ökonomische sowie soziale Gewaltakte (Gerlach, 2013) und ist dabei regelmäßig kein einmaliges Ereignis in einer Beziehung. Aus strafrechtlicher Perspektive existiert kein eigenständiger Straftatbestand für Partnerschaftsgewalt. Die rechtliche Einordnung richtet sich vielmehr nach der konkreten Tathandlung. Zu den einschlägigen Delikten zählen u.a. Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB), Sexualdelikte (§§ 177, 184i StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) sowie Freiheitsberaubung (§ 239 StGB). Hinzu kommen weitere nicht strafrechtliche Gewalthandlungen, die in Partnerschaften stattfinden und insbesondere psychischer und ökonomischer Natur sind. Wenn Frauen Gewalt erleben, wird diese – anders als bei Männern – häufig von aktuellen oder ehemaligen Beziehungspartner*innen verübt (BKA, 2024a, S. 14). Das häufigste registrierte Delikt im Partnerschaftskontext ist die vorsätzliche einfache Körperverletzung (59 %), danach folgen Bedrohung, Stalking, Nötigung (zusammen 25 %) und gefährliche Körperverletzung (11 %) (BKA, 2024a, S. 15). Bezeichnend für Gewalt in Partnerschaften ist die geringe Anzeigebereitschaft der Betroffenen, da sie oftmals mit Scham und Angst besetzt ist. Dunkelfeldstudien gehen davon aus, dass lediglich 15 % bis 25 % der

Gewalterfahrungen durch Partner*innen zur Anzeige gebracht werden (Müller & Schröttle, 2004).

Sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigung sind Delikte, die sowohl im häuslichen Umfeld, als auch im öffentlichen Raum erfolgen können. Im Jahr 2016 wurde der § 177 StGB reformiert. Neben der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, bei denen es sich um gewaltsam, durch Drohung oder durch Ausnutzung einer vulnerablen Lage durchgeführte oder erzwungene sexuelle Handlungen – im Fall von Vergewaltigungen mit dem Eindringen in den Körper verbunden – handelt, ist nun auch der sexuelle Übergriff strafbar. Bei diesem muss keine Gewalt oder Drohung angewendet werden, sondern die Vornahme gegen den erkennbaren Willen einer Person und solchen Situationen, in denen die Person keinen Willen bilden kann, überrascht wird oder andere Nachteile bei Widerstand zu erwarten hat, ist bereits strafbar.

Die schwerste Form von Gewalt gegen Frauen sind Femizide. Dieser, mit der politischen Absicht der Sichtbarmachung sozialer Missstände und zur Änderung gesellschaftlicher Strukturen (Russell, 2008; Russell & Van de Ven, 1990), benutzte Begriff umfasst die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts (BKA, 2024b; UNODC, 2019; WHO, 2012; Russell, 2008)³. Demnach ist bei der Einordnung als Femizid die Motivation des Tötungsdeliktes von Bedeutung (Russell, 2012, S. 27). Dazu zählen u.a. die Tötung der (Ex-) Intim-

partnerin, sexualisierte Tötungen, „Ehrenmorde“ und Tötungen im Zusammenhang mit Abtreibungen oder im Kontext von Genitalverstümmelung (Leuschner & Rausch, 2022, S. 25). Die häufigste Form ist die Tötung im Partnerschaftskontext, die weltweit und in Deutschland überwiegend Frauen betrifft (Leuschner & Rausch, 2022, S. 25). Anders als in einigen Ländern existiert in Deutschland dazu kein eigener Straftatbestand (Leuschner & Rausch, 2022, S. 28ff.). Solche Taten werden in Deutschland nach allgemeinen strafrechtlichen Kategorien geahndet – etwa als Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), als minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB) oder als Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB). Eine geschlechtsspezifische oder strukturelle Einordnung erfolgt dabei rechtlich bislang nicht systematisch.

Gewalt gegen Frauen im Hellfeld

Im Hellfeld lassen sich Entwicklungstrends anhand der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik darstellen. Die Hellfeldstatistik erfasst alle der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte, die im jeweiligen Jahr in wesentlichen Zügen abgeschlossen an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden. Wie sich bereits in der vorangegangenen Darstellung zeigt, sind nicht alle dieser Taten nach dem deutschen Strafrecht strafbar, so dass kei-

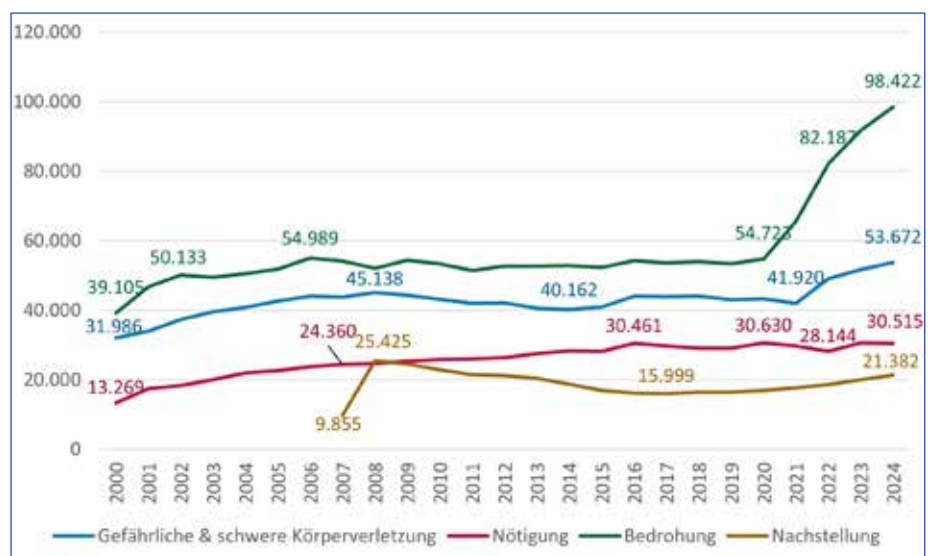


Abbildung 1: Weibliche Opfer von versuchter und vollendeter gefährlicher & schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Nachstellung (§ 238 StGB); Quelle: BKA, 2025.

³ Nach der Definition des United Nations Office on Drugs and Crime handelt es sich um „gender related killings of women and girls“ (UNODC, 2019, S. 7), die der World Health Organisation nennt es „intentional murder of women because they are women“ (WHO, 2012, S. 1).

ne Hellfelddaten dafür vorliegen. Zu beachten ist bei einer solchen Datengrundlage außerdem, dass verschiedene Aspekte Einfluss auf die Entwicklung der hier präsentierten Daten haben können, die im Zusammenhang mit der Erläuterung der Abbildungen dargestellt werden sollen.

In Abbildung 1 werden die Zahlen von weiblichen Betroffenen verschiedener vollendeter und versuchter Delikte dargestellt. Mit Ausnahme von Nachstellung bzw. Stalking, welche im Jahr 2008, ein Jahr nach seiner Einführung, die höchsten Werte aufweist, ist bei den anderen Delikten im Jahr 2024 ein (zumindest annähernder) Höchststand zu erkennen.

Der Paragraph zur Nachstellung (Stalking) wurde in Deutschland im Jahr 2007 eingeführt. Der erhebliche Anstieg im Jahr 2008 auf 25.000 weibliche Opfer ist dabei vorsichtig zu interpretieren, da eine Begründung mit der Erfassungspraxis nicht unwahrscheinlich ist. Bis zum Jahr 2017 ist ein leichter Rückgang zu beobachten. In diesem Jahr erfolgte eine Änderung des Paragraphen, der nun zur Beeinträchtigung der Lebensführung geeignete Handlungen und nicht mehr nur die tatsächliche Beeinträchtigung unter Strafe stellt, womit der Anstieg der Zahlen weiblicher Betroffener zu erklären sein dürfte. Mit der Reform von 2021 wurde insbesondere Cybersalking umfassender abgedeckt, der

schwere Fall ausgeweitet und zudem Nachstellung nicht mehr als Antragsdelikt⁴ deklariert. Im Jahr 2024 verzeichnete die PKS 21.382 weibliche Opfer von Stalkinghandlungen.

Die Anzahl der weiblichen Betroffenen von Nötigung, stieg relativ konstant von 13.268 (2000) auf 30.515 (2024). Auch hier wurden einige gesetzliche Änderungen vorgenommen. So wurde 2005 die Zwangsheirat im § 240 StGB unter Strafe gestellt⁵, was im Jahr 2011 zugunsten des neuen Zwangsheirat-Paragraphen § 237 StGB rückgängig gemacht wurde⁶. Die Nötigung zur sexuellen Handlung wurde 2016 außerdem im § 177 StGB aufgenommen und entsprechend im § 240 StGB gestrichen, was durch einen geringen Abfall der Zahlen erkennbar ist⁷. Ungeachtet der Reduzierungen zeigt sich ein klarer Anstieg.

Die Anzahl der weiblichen Opfer von gefährlicher und schwerer Körperverletzung stieg seit dem Jahr 2000 von 31.986 auf 53.672 Opfer, ohne dass Gesetzesänderungen erfolgten.

Der deutlichste Anstieg von weiblichen Opferzahlen ist bei der Bedrohung nach § 241 StGB zu erkennen. Während sich die Zahlen zwischen den Jahren 2006 und 2020 auf relativ konstantem Niveau bewegen, ist ab 2021 ein sprunghafter Anstieg zu beobachten (2021: 54.723; 2024: 98.422). Hintergrund ist eine Gesetzesverschärfung, die auf die „zunehmende Verrohung

der Kommunikation“ im Internet reagiert (Bundesregierung, 2020). Neben einer Strafraumenerhöhung und der Ergänzung um einen Qualifikationstatbestand⁸ wurde die Bedrohung mit einem Verbrechen um rechtswidrige Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert erweitert⁹.

Wie zuvor die Delikte ohne sexuellen Bezug zeigen auch die in Abbildung 2 dargestellten Sexualdelikte einen Anstieg der weiblichen Opferzahlen im Längsschnitt. § 177 StGB wurde 2016 umfassend reformiert, was 2017 zunächst zu einem Peak führte (mutmaßlich bedingt durch die polizeiliche Erfassungspraxis). Im Anschluss wurde ein Anstieg von 8.851 weiblichen Opfern im Jahr 2018 auf 12.641 im Jahr 2024 erfasst. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung ist in § 184i StGB geregelt und wurde im Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, in dem auch der § 177 StGB reformiert wurde, neu geschaffen¹⁰. Während 2018 insgesamt 13.648 weibliche Opfer in der PKS erfasst wurden, nahm die Anzahl der Betroffenen deutlich zu, bis im Jahr 2024 19.479 weibliche Betroffene registriert wurden. Ein Anstieg zeigt sich auch bei den weiblichen Opferzahlen nach § 184k StGB, die das „Upskirting“ unter Strafe stellen. Der 2023 eingeführte Straftatbestand hat vergleichsweise geringe Fallzahlen, die im Jahr 2024 bei 1.131 liegen.

Diese Entwicklungen im Hellfeld bedeuten nicht zwingend, dass ein tatsächlicher Anstieg an Fällen stattgefunden hat. Vielmehr beeinflussen öffentliche Sensibilisierungen gegenüber dem Phänomenbereich Gewalt gegen Frauen und Gesetzesänderungen das Anzeigeverhalten sowie die Praxis der Strafverfolgungsbehörden.

Die Zahlen der Tötungsdelikte (Abb. 3) stützen die Vermutung, dass neben Gesetzeserweiterungen auch ein verändertes gesellschaftliches Klima und damit die höhere Anzeigebereitschaft die steigenden Opferzahlen von Frauen im Hellfeld erklären. Da Tötungsdelikte aufgrund des Taterfolgs, also des

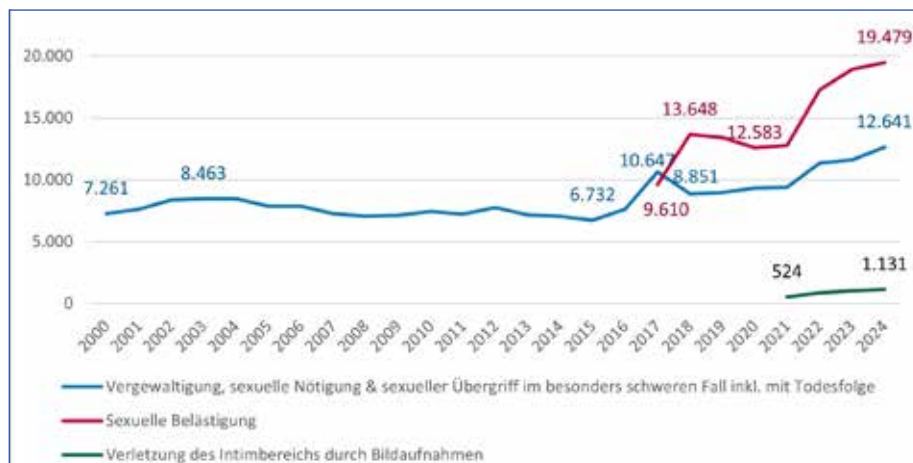


Abbildung 2: Weibliche Opfer von versuchter und vollendeter Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall (§§ 177 Abs. 2, 3 und 4 a.F., 177 n.F., 178 StGB), sexueller Belästigung (§ 184i StGB) und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB) Quelle: BKA, 2025.

⁴ Ein Antragsdelikt ist eine Straftat, die nur auf ausdrücklichen Strafantrag der verletzten Person von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt wird.

⁵ Siebenunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 180b, 181 StGB - (37. StrÄndG), Bgbl. Teil I 2005 Nr. 10 vom 18.2.2005 S. 239.

⁶ Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften, Bgbl. Teil I 2011 Nr. 33 vom 30.06.2011 S. 1266.

⁷ Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, Bgbl. Teil I 2016 Nr. 52 vom 9.11.2016 S. 2460.

⁸ Ein Qualifikationstatbestand ist eine schwerwiegendere Form eines Grunddelikts, bei der bestimmte erschwerende Merkmale zu einer höheren Strafandrohung führen.

⁹ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bgbl. Jg. 2021 Teil I Nr. 13, 01.04.2021, S. 441.

¹⁰ S. Fußnote 7.

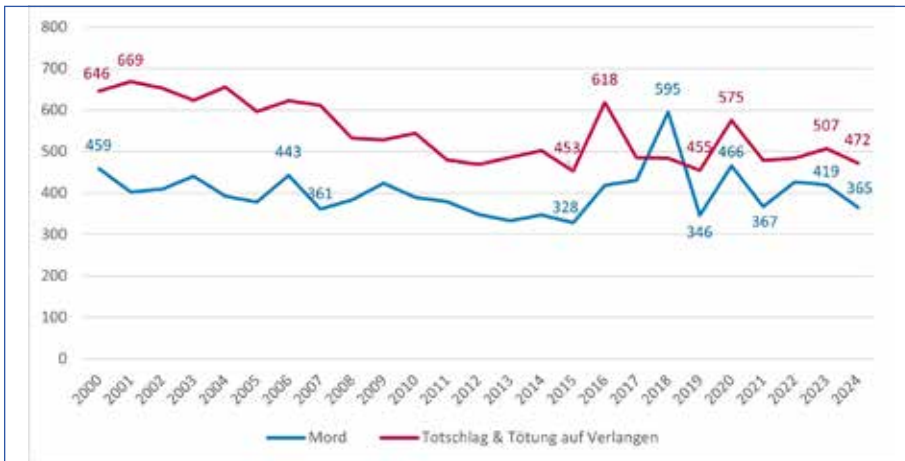


Abbildung 3: Weibliche Opfer von versuchtem und vollendetem Mord (§ 211 StGB), Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB); Quelle: BKA, 2025.

Todes einer Person, ein geringeres Dunkelfeld aufweisen, zeigt sich in den Jahren 2000 bis 2024 kein Anstieg bei den Opferzahlen im Hellfeld. Stattdessen ist die Zahl der versuchten und vollendeten Totschläge und Tötungen auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB) von einem Höchststand von 669 Opfern im Jahr 2001 auf 472 im Jahr 2024 gesunken. Morde an Frauen¹¹ hatten im Jahr 2018 einen Peak von 595 weiblichen Opfern und liegen mit 365 im Jahr 2024 bei einer vergleichsweise geringen Zahl wie bereits in der Mitte der 2010er Jahre.

Fazit

Gewalt gegen Frauen zeigt sich nicht nur in extremen Ausprägungen wie Femiziden, sondern beginnt oft bereits in scheinbar alltäglichen Situationen. Geschlechtsspezifische Gewalt bildet ein Kontinuum, das Ausdruck und gleichzeitig Werkzeug patriarchaler Machtverhältnisse ist. Ob verbale Belästigung, digitale Demütigung, Kontrolle in Partnerschaften oder tödliche Gewalt: All diese Phänomene wurzeln im strukturellen Ungleichgewicht der Geschlechter. Gewalt gegen Frauen ist daher kein individuelles, sondern ein systemisches Problem.

Einige der Erscheinungsformen, sind nach aktueller Rechtslage nicht strafrechtlich relevant. Ein Blick auf die Rechtsprechung umliegender Länder lässt jedoch erkennen, dass sich dies künftig ändern könnte. Die im Hellfeld erfassten Zahlen erreichen Höchstwerte, was die Notwendigkeit weiterer Studien unterstreicht, um genauere Erkenntnisse über das Dunkelfeld zu gewinnen. Daraus ergibt sich ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Gewalt gegen Frauen

entschieden entgegenzutreten, insbesondere, solange das Strafrecht nicht alle Formen dieser Gewalt anerkennt. Dies ist auch vor dem Hintergrund bedeutsam, mögliche Gesetzesreformen zu beschleunigen und den Schutz von Frauen umfassend zu gewährleisten.

Fredericke Leuschner ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden e.V. (KrimZ). Dr. rer. pol. Barbara Horten ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für interdisziplinäre Forensik (ZiF) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und am Institut für Kriminologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Kontakt: F.Leuschner@krimz.de

Literatur

- Berghäuser, G. (2019). Upskirting und ähnliche Verhaltensweisen Unbefugte Fotografische oder filmische Aufnahmen unter der Oberbekleidung. ZIS, 10, 463-475.
- Bundeskriminalamt [BKA] (2025). Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Opfer nach Alter und Geschlecht. Tabelle 91. Version 1.0. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKStabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=240862>. Zugriffen: 13.09.2025
- Bundeskriminalamt [BKA] (2024a). Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaueslicheGewalt/HaueslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6. Zugriffen: 13.09.2025
- Bundeskriminalamt [BKA] (2024b). Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatenGegenFrauenBLB2023.pdf?__blob=publicationFile&v=10. Zugriffen: 13.09.2025
- Bundesregierung (2020) Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Drucksache 19/18470.
- Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid, Neue deutsche Medienmacher*innen, Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz (2024). Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung.
- Deutscher Juristinnenbund [DJB] (2021): Policy Paper: „Catcalling“ – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st21-09_policy_paper_catcalling.pdf. Zugriffen: 13.09.2025.

Deutscher Juristinnenbund [DJB] (2019): Policy Paper: Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st19-23_HateSpeech.pdf. Zugriffen: 09.09.2025

Europarat (2011). Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. <https://rm.coe.int/1680462535>. Zugriffen: 13.09.2025.

Goede, L.-R./Lehmann, L./Ram, A.C. (2022): Catcalling: Empirische Befunde einer Online-Befragung zu Erscheinungsformen, Verbreitung und Folgen von Catcalling in Deutschland. RPsych Rechtspsychologie, 8 (1), 53–71.

Gräber, M./Horten, B. (2021). Kriminologischer Beitrag: Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt („catcalling“) – zukünftig ein Straftatbestand? Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 15 (2), S. 205-208.

HateAid/Koch, L./Voggenreiter, A./Steinert, J. I. (2025): Angegriffen & alleingelassen. Wie sich digitale Gewalt auf politisches Engagement auswirkt. Ein Lagebild. <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2025/01/hateaid-tum-studie-angegriffen-und-alleingelassen-2025.pdf>. Zugriffen: 09.09.2025

Horten, B./Steffan, C./Weinand, M./Brettel, B. (2024). Kriminologischer Beitrag: Sextortion – Intime Aufnahmen als Druckmittel. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 18 (3), S. 290-294.

Kavanaugh, P. R. (2013). The Continuum of Sexual Violence: Women's Accounts of Victimization in Urban Nightlife. Feminist Criminology 8(1), 20-39.

Kelly, L. (1987). The Continuum of Sexual Violence. In: Hamner, J., Maynard, M. (eds) Women, Violence and Social Control. Explorations in Sociology. Palgrave Macmillan.

Leuschner, F., & Rausch, E. (2022). Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive. Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal, 4(1), 20–37. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimo/2022.1.2>

Müller, U. & Schröttle, M., 2004. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ein repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Russell, D. E. (2008). Femicide: Politicizing the Killing of Females. In Program for Appropriate Technology in Health, InterCambios, Medical Research Council of South Africa, & World Health Organization (Eds.), Strengthening Understanding of Femicide. Using research to galvanize action and accountability (pp. 26-31). https://path.azureedge.net/media/documents/GVR_femicide_rpt.pdf. Zugriffen: 09.09.2025.

Russell, D. E. (2012). Defining Femicide—Introductory Speech. United Nations Symposium on Femicide. <https://www.femicideincanada.ca/sites/default/files/2017-12/RUSSELL%20%282012%29%20DEFINING%20FEMICIDE.pdf>. Zugriffen: 09.09.2025.

Russell, D. E., & Van de Ven, N. (1990). Crimes Against Women: Proceedings of the International Tribunal (3. Aufl.). Russell Publications.

Sachen, K. (2022): Die Strafbarkeit des Upskirting und des Downblousing – Der neue § 184k StGB: Gelungene Reform oder politischer Aktivismus? KriPoZ, 4, 248-256.

Steffan, C./Weinand, W./Horten, B./Blum, R. (2024): Kriminologischer Beitrag: Gewalt gegen Frauen – eine Herausforderung für die Interdisziplinarität. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 19 (4), S. 66-70. DOI: 10.1007/s11757-024-00863-2.

Schmidt, J. (2020): Sexuelle Belästigung ist kein Kompliment: Junge Frau aus Hessen startet Petition gegen „Catcalling“. <https://www.fr.de/rhein-main/catcalling-sexuelle-belaestigung-petition-kompliment-hessen-fulda-zr-90098691.html>. Zugriffen: 13.09.2025.

United Nations, Office on Drugs and Crime (UNODC) (2019). Global Study on Homicide. Gender-related killing of women and girls. United Nations. <https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet1.pdf>. Zugriffen: 09.09.2025.

World Health Organization (WHO) (2012). Understanding and addressing violence against women: femicide (WHO/RHR/12.38). World Health Organization. <https://apps.who.int/iris/handle/10665/77421>. Zugriffen: 09.09.2025.

¹¹ Hier wurde, wie bei den anderen Delikten auch keine Einschränkung vorgenommen und somit keine Femiziddefinition zugrunde gelegt.